

DIENSTVERTRAG [REGIE]

Anlage: Rechtseinräumung

Vereinbarung zwischen

.....

Adresse:

Vertreten durch:

als ArbeitgeberIn, im Folgenden kurz „AG“ bezeichnet und

.....

Adresse:

SV-Nr.:

als ArbeitnehmerIn, im Folgenden kurz „AN“ bezeichnet

Sämtliche in diesem Dienstvertrag verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhalt:

- 1) Tätigkeit
- 2) Vertragsdauer
- 3) Leistungsumfang
- 4) Verpflichtungen des AN
- 5) Versicherungen
- 6) Presse- und PR-Verpflichtungen
- 7) Arbeitszeit
- 8) Betriebsort
- 9) Aufschiebende Bedingungen
- 10) Vergütung
- 11) Urlaub
- 12) Dienstreisen
- 13) Rechtseinräumung
- 14) Garantieerklärung
- 15) Gerichtsstand und anwendbare Vorschriften
- 16) Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Tätigkeit

Der AN wird vom AG für die Tätigkeit als [RegisseurIn] für den Film (z.B Kinofilm Kinodokumentarfilm, Fernsehfilm/-dokumentation, Image- oder Wirtschaftsfilm, Werbefilm) mit dem vorläufigen Arbeitstitel

„.....
.....“

(nachstehend die „Produktion“) verpflichtet.

2. Vertragsdauer

2.1 Das Arbeitsverhältnis beginnt am und endet voraussichtlich am.....und inkludiert die Produktionsphasen der Vorproduktion, Dreharbeiten und Postproduktion.

2.2 Die Dreharbeiten beginnen voraussichtlich am und enden voraussichtlich am

Fakultative Ergänzung: Die ersten vier Wochen des Arbeitsverhältnisses werden im Sinne des § 19 Abs 2 AngG als Probezeit vereinbart. Während dieser Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe eines Grundes jederzeit gelöst werden.

Fakultative Ergänzung: Das Arbeitsverhältnis wird unter der aufschiebenden Bedingung vereinbart, dass grundlegende Produktionsvoraussetzung, wie zB die Zuerkennung einer Filmförderung, eintreten. Bei Nichteintritt dieser Voraussetzungen und einer daher vom Arbeitgeber nicht zu vertretenden Verhinderung der Produktion gilt dieser Vertrag als Vorvertrag und die daraus resultierenden Verpflichtungen als nichtig.(Siehe hiezu Zi.9 des Dienstvertrags)

3. Leistungsumfang

3.1 Dreharbeiten: In der Phase der Dreharbeiten steht der AN dem Produzenten

exklusiv / nicht exklusiv zur Verfügung.

3.2 Vorproduktion, Postproduktion: In der Phase der Vor- und der Postproduktion steht der AN dem Produzenten *exklusiv / nicht exklusiv* zur Verfügung.

3.3 Tätigkeitsumfang des AN :

- 3.4 Nebentätigkeiten:** Während der Vor- und Postproduktionsphase, ist eine Nebentätigkeit des AN zulässig, wobei der AN dem AG aber jedenfalls Priorität gegenüber den Nebentätigkeiten einräumt.
- 3.5 Vorbereitungsarbeiten:** Soweit erforderlich, erklärt sich der AN bereit, nach Terminabsprache bereits vor Beginn der Vorproduktion zu Vorbereitungsarbeiten (z.B. Vorbesprechungen, Motivsuche, Probeaufnahmen) zur Verfügung zu stehen.
- 3.6 Verschiebung der Vertragsdauer:** Der AG behält sich das Recht vor, den vertraglich festgelegten Arbeitsbeginn auf einen höchstens sieben (7) Tage späteren Termin zu verlegen - soweit jedoch bereits Anschlussengagements oder sonstige Terminverpflichtungen des AN bestehen, nur in Abstimmung mit dem AN. Die Vertragszeit verschiebt sich entsprechend. Der AN muss dem AG zu diesem Zweck allfällige Anschlussengagements und deren Termine für einen Zeitraum von vier (4) Wochen nach dem voraussichtlichen Ende des Vertragsverhältnisses bekannt geben. Schließt der AG gemäß Punkt 5.2 eine Ausfallversicherung ab, ist der AN hinsichtlich der Dauer der Verfügbarkeit des AN bei verschobener Vertragsdauer an die Regelungen der Ausfallversicherung gebunden.

4. Verpflichtungen des AN

- 4.1 Bindung an Drehbuch/Drehplan/Budget:** Der AN ist an Drehbuch und Drehplan und Budget gebunden. Abweichungen oder Änderungen liegen im alleinigen Ermessen des AG.
- 4.2** Entscheidungen in inhaltlicher, künstlerischer, technischer und organisatorischer Hinsicht obliegen ausschließlich dem AG.
- 4.3 Product Placement odgl:** Sofern der AG im Rahmen der vertragsgegenständlichen Produktion Product Placement oder andere Werbeformen betreiben, ist der AN verpflichtet, die jeweiligen Produkte / Dienstleistungen gemäß den Vorgaben des AG im Rahmen seiner Leistungserbringung nach diesem Vertrag dementsprechend zu berücksichtigen.
- 4.4** Der AN verpflichtet sich, auf Kosten des AG, erforderlichenfalls alle, uU auch schriftlichen, Erklärungen und Bestätigungen, soweit nötig auch nach Vertragsende, abzugeben, die notwendig sind, damit der AG die ihm vom AN eingeräumten Rechte uneingeschränkt ausüben und verwerten kann.

5. Versicherungen (Completion Bond, Ausfallversicherung)

- 5.1** Der AN erklärt, dass er Änderungen, die eine allfällige Completion-Bond-Versicherung verlangt, zustimmen wird, soweit sie den Wesensgehalt des Werkes nicht grundlegend verändern. Insbesondere wird er Anweisungen der Versicherung im Falle des Versicherungsfalles Folge leisten. Sofern eine Unterzeichnung des

Versicherungsvertrags durch den AN notwendig ist, erklärt sich der AN zur Unterzeichnung bereit.

- 5.2** Der AG kann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für den AN eine **Ausfallversicherung** abschließen. Der AN ist einverstanden, sich dafür notwendigen Untersuchungen zu unterziehen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben. Insbesondere wird der AN die ihn untersuchenden Ärzte gegenüber der Versicherung von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

6. Presse- und PR-Verpflichtungen

- 6.1** Der AN verpflichtet sich, nach zeitlicher Absprache mit dem AG, Presse- und PR-Termine im branchenüblichen Rahmen wahrzunehmen. Pressemitteilungen, Ankündigungen oder bildliche Darstellungen des AN, die mit dessen Tätigkeit am vertragsgegenständlichen Filmprojekt in Zusammenhang stehen, dürfen ohne Genehmigung des AG nicht freigegeben werden.
- 6.2** Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, über interne Angelegenheiten des AG und der Produktion, sowie über die Bedingungen des Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere auch für den Inhalt der Produktion. Der AN hat Produktionsunterlagen gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

7. Arbeitszeit

- 7.1** Die Arbeitszeiten werden im Rahmen der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen vom AG festgelegt. Dies inkludiert auch Pausen und Arbeitsbereitschaft.
- 7.2** Ist der AN am pünktlichen Erscheinen am jeweiligen Ort der Arbeitsverrichtung gemäß Punkt 8 verhindert, hat er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Im **Krankheitsfall** ist ein Attest eines Vertragsarztes der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen, sofern der AG oder eine allenfalls abgeschlossene Ausfallversicherung dies verlangt.

8. Betriebsstätte / Dienort

Der AN wird seine Leistung an den Drehorten laut Drehplan erbringen. Aus produktionsbedingten Gründen kann es auch zu Änderungen der Drehorte kommen. Derzeit sind folgende Drehorte vorgesehen:

Postproduktionsarbeiten wird der AN an folgenden Orten erbringen:

Der AN ist mit einer zumutbaren vorübergehenden oder dauerhaften **Verlegung des Arbeitsortes** einverstanden.

9. Aufschiebende Bedingungen

Die Wirksamkeit des gegenständlichen Arbeitsvertrages ist aufschiebend bedingt,

- 9.1 durch die vorangehende gesicherte Filmfinanzierung durch Dritte, die spätestens einen Monat vor Beginn der Vorproduktion feststehen muss;
- 9.2 mit der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den AN bzw. mit der Vorlage eines vom AN zu beantragenden Befreiungsscheines;
- 9.3 durch den wirksamen Abschluss einer Ausfallversicherung für den AN und - einer Completion-Bond-Versicherung, und zwar jeweils sofern der AG eine solche Versicherung abschließen möchte.

10. Vergütung

- 10.1 Der AN erhält für die vereinbarte Tätigkeit ein Brutto- (Tages-/Wochen-/Monats / Pauschal-) Entgelt (inkl. der aliquoten Sonderzahlungen und – sofern der Urlaub vom AN nicht in Natura in Anspruch genommen wird – eine allfälligen Urlaubersatzleistung in der Höhe von:

€,- (in Worten: Euro)
täglich/wöchentlich/monatlich

zahlbar am (Monatsende bzw. laut Vereinbarung).

werden. Dies entspricht einem **monatlichen Grundgehalt auf Basis 40-stündiger Normalarbeitszeit** (exklusive Sonderzahlungen, allfällige Urlaubersatzleistung und Überstundenanteile im Falle des § 7 KV Filmschaffende) in der Höhe von

€,- (in Worten: Euro)

Jeder weitere Arbeitstag über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus wird aliquot abgegolten. Bei der Berechnung der Arbeitszeiten bzw. einer allfälligen Überstundenabrechnung ist eine halbe Stunde Mittagspause täglich in Abzug zu bringen.

- 10.2 Mit der vereinbarten Gage sind sämtliche Ansprüche des Arbeitnehmers aus seiner Leistungserbringung nach diesem Vertrag - insbesondere auch aus der Rechtseinräumung (siehe Anlage „Rechtseinräumung“) – vollständig und endgültig abgegolten.

11. Mitarbeitervorsorgekasse

Zuständige Mitarbeitervorsorgekasse ist die, MVK-Leitzahl.....

12. Urlaub

Der Urlaub wird nach Arbeitstagen berechnet. Der Gesamtanspruch besteht im Ausmaß von 30 Werktagen pro Urlaubsjahr und wird aliquot im Verhältnis zur Dauer des befristeten Vertrages gewährt. Bis zur Zurücklegung einer sechsmonatigen Dienstzeit gebühren dem AN 2,5 Werktage für jeden Monat Laufzeit des Arbeitsvertrages (Anm.: : bei Arbeitsverhältnissen unter 16 Tagen gemäss KV für filmschaffende aliquot)

13. Dienstreisen

Es gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrags des Fachverbands der Film-und Musikwirtschaft für Filmschaffende.

14. Rechtseinräumung

Die Anlage „Rechtseinräumung“ gilt als integrativer Bestandteil dieses Arbeitsvertrages.

15. Garantieerklärung

- 15.1** Der AN garantiert, dass an dem von ihm stammenden Regiekonzept und an seinen Vorarbeiten für die Produktion kein Dritter mitgearbeitet hat, dass er dabei keine urheberrechtlich geschützten Werke Dritter verwendet hat und keine Anspielungen oder Bezugnahmen auf reale Personen, bestehende Unternehmen oder tatsächliche Ereignisse enthält, außer dies erfolgt auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des AG.
- 15.2** Der AN wird den AG von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund einer Verletzung urheberrechtlicher oder sonstiger Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, schad- und klaglos halten.

16. Gerichtsstand und anwendbare Vorschriften

Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Auf das Arbeitsverhältnis sind die Bestimmungen des Kollektivvertrags des Fachverbands der Film-und Musikwirtschaft für Filmschaffende anzuwenden.

Im Fall von Streitigkeiten zwischen dem AG und dem AN aus dem gegenständlichen Vertrag kann nach entstandener Streitigkeit schriftlich eine Schiedsgerichtsvereinbarung gemäß § 9 ASGG vereinbart und dem Schiedsgericht

vorgelegt werden. Die spätere Anrufung des Arbeits- und Sozialgerichts ist dadurch nicht ausgeschlossen.

17. Allgemeine Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden ersetzen. Ebenso verpflichten sich die Vertragspartner, bei Feststellung oder nachträglichem Auftreten einer Regelungslücke jene Vereinbarung zu treffen, die redliche und vernünftige Vertragspartner bei Erkennen oder anfänglichem Bestehen der Lücke getroffen hätten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Schriftform gleichzusetzen ist Fax oder E-Mail mit elektronischer Signatur. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

Anlage Rechtseinräumung

1.1. Mit Abschluss des Dienstvertrages räumt der AN dem AG an sämtlichen vom AN hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Filmes von ihm bereits erbrachten sowie noch zu erbringenden Leistungen und Arbeitsergebnissen nach dieser Vereinbarung, einschließlich sämtlicher seiner Vorarbeiten und Vorleistungen dazu, bzw den ihm daran gegenwärtig zustehenden und künftig von ihm erworbenen, Urheber -, Leistungsschutz - und sonstigen Schutzrechten, die alleinigen und ausschließlichen, ohne Zustimmung des AN durch den AG oder dessen Rechtsnachfolger jeweils frei übertragbaren und innerhalb der gesetzlich zwingenden Grenzen unwiderruflichen, zeitlich (einschließlich allfälliger Schutzfristverlängerungen und geteilter Schutzperioden), räumlich und inhaltlich unbeschränkten (Werk)Nutzungsrechte, einschließlich der Bearbeitungs - und Änderungsrechte, für filmische und nicht filmische Zwecke, ein. Soweit der AN entsprechende Rechte selbst erst künftig erwirbt oder diese erst später entstehen, erwirbt der AG die vorstehenden Rechte bereits mit Abschluss des Dienstvertrages bzw mit dem Zeitpunkt des Erwerbes durch den AN oder Entstehens der Rechte.

1.2. Die Rechtseinräumung bezieht sich sowohl auf den Film als Ganzes, als auch auf bloß einzelne Teile davon bzw. darin enthaltene Charaktere, Figuren, Handlungselemente, etc., und zwar auch unabhängig davon, ob diese selbständigen (Urheber)Schutz genießen. Insofern werden AG ebenfalls ausschließliche und alleinige Nutzungsbefugnisse eingeräumt. Die Rechtseinräumung bezieht sich insbesondere auch auf sämtliche Einzelbilder des Filmes. Die AG mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Ansprüche beziehen sich auch auf das gesamte bei der Herstellung des Films entstehende Restfilm- und -tonmaterial, soweit dieses nicht im fertigen Film enthalten ist sowie Set-Aufnahmen.

1.3. Die Rechtseinräumung gilt auch für und umfasst alle bekannten und unbekanntem, gegenwärtigen und künftig geschaffenen Nutzungsarten, sowie gegenwärtigen und durch künftige Rechtsentwicklung geschaffenen Rechte und urheberrechtliche Vergütungs- und Beteiligungsansprüche und erfolgt unabhängig von deren rechtlicher Einordnung im Einzelfall (die nachfolgenden Überschriften haben insofern lediglich demonstrativen Charakter). Soweit dies rechtlich wirksam möglich ist, gelten die Rechte/Ansprüche als dem AG übertragen.

1.4. Soweit der AN einzelne dieser Rechte und Ansprüche bereits vor Abschluss dieses Dienstvertrages einem Dritten, insbesondere einer Verwertungsgesellschaft, zur Wahrnehmung eingeräumt bzw übertragen hat, garantiert der AN, diese Rechte und Ansprüche, soweit er darüber nicht ohnedies gemäß § 38 UrhG weiterhin zugunsten des AG verfügungsberechtigt ist, von dem betreffenden Dritten vor Abschluß dieses Dienstvertrages mit dem AG vollständig und zur freien und uneingeschränkten weiteren Verfügung durch ihn zugunsten des AG rückübertragen erhalten zu haben; ausgenommen davon sind lediglich jene Rechte und Ansprüche, die dem AN gesetzlich zwingend unverzichtbar und nicht abtretbar zustehen bzw gesetzlich zwingend und unverzichtbar nur über eine Verwertungsgesellschaft des AN wahrgenommen werden können; weiters ausgenommen sind jene sich daraus für den AN gegenüber dieser Verwertungsgesellschaft ergebenden Zahlungsansprüche soweit diese gesetzlich zwingend und unverzichtbar vom AN nicht an den AG abgetreten werden können.

2. Dem AG werden demnach insbesondere die nachstehend angeführten Rechte und Ansprüche eingeräumt bzw übertragen:

2.1. die Verfilmungsrechte,

d.h., insbesondere die Weltverfilmungsrechte, mit der Befugnis, die Leistungen des AN zur Herstellung eines Filmes (einschließlich eines making-of), einschließlich von Fortsetzungen des Filmes und/oder von Neu- und/oder Wiederverfilmungen davon oder einer daraus jeweils abgeleiteten Serie (in diesem Vertrag einzeln und gemeinsam als „Film“ bezeichnet) und zwar unabhängig von der Sprache, in welcher der Film hergestellt oder ausgewertet wird, zu benutzen und insofern insbesondere auch zu bearbeiten;

2.2. die Senderechte,

dh, insbesondere das Recht, den Film durch Funk (wie zB Ton- und Fernseh Rundfunk, Drahtfunk, Hertz'sche Wellen, Laser, Mikrowellen, etc) oder ähnliche technische Einrichtungen ganz oder in Teilen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt für beliebig viele Ausstrahlungen, für alle möglichen Übertragungssysteme (wie zB terrestrische Sender, Kabelfernsehen unter Einschluss der Kabelweitersendung und der hieraus resultierenden Erlöse und Satellitenfernsehen unter Einschluss von Direktsatelliten, sonstige Daten- oder Telefonleitungen oder –Netze [wie z.B. DSL/ADSL, IP, UMTS, DVB-H, Internet] etc.) und unter Einschluss aller Bandbreiten in allen technischen Verfahren (zB analog, digital, hochauflösend) und Formaten (insbesondere 3 zu 4; 16 zu 9; etc); sowie unabhängig von der Rechtsform (zB öffentliches oder privates Fernsehen), der Finanzierungsweise des Sendeunternehmens (kommerziell oder nicht-kommerziell) oder der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Sender und Empfänger (zB mit oder ohne Zahlung eines Entgelts für den Empfang eines Senders oder einer bestimmten auf Abruf angebotenen Sendung, Free TV, Pay TV, Pay-Per-View TV, Pay-Per-Channel (Near-) Video On Demand, Multiplexing, Web-TV, Handy-TV, Abonnements-Fernsehen, live streaming; simul casting; etc).

Eingeschlossen sind das Recht der öffentlichen Wiedergabe von (Funk)Sendungen des Films und das Recht, den Film einem bestimmten Personenkreis (z.B. Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Flugzeuge, Schiffe, etc.) oder auf Abruf einem unbestimmten Personenkreis (z.B. Online via weltweiter Kommunikationsnetze, insbesondere Internet etc.) mittels Computer oder sonstiger Geräte zugänglich zu machen, sowie die sich aus der Möglichkeit der Aufzeichnung der (Fernseh-)Sendungen zum eigenen (privaten) Gebrauch ergebenden (urheberrechtlichen) Vergütungs-/Beteiligungs-/Entgeltansprüche.

2.3. die Theaterrechte (Kino-/Vorführungsrechte),

d.h., insbesondere das Recht, den Film öffentlich vorzuführen, insbesondere durch technische Einrichtungen aller Art öffentlich wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems, der dabei benutzen Bild-/Tonträger und der Art und Weise der Zulieferung der vorzuführenden Signale. Die Theaterrechte beziehen sich insbesondere auf alle Film- und Schmalfilmformate (insbesondere 70, 35, 16, 8 mm), sämtliche elektronischen Systeme [z.B. elektro-magnetische (Video-)Systeme, E-Cinema, HDTV-Systeme etc.] sowie alle analogen und digitalen und sonstigen Übertragungssysteme (terrestrisch, Kabel, Satellit, etc.) und umfassen die gewerbliche und nicht-gewerbliche Filmvorführung. Eingeschlossen ist das Recht, den Film auf Messen, Verkaufsausstellungen, Festivals und ähnlichen Veranstaltungen vorzuführen (öffentlich wahrnehmbar zu machen).

2.4. die Videogrammrechte (Bild-/Tonträgerrechte),

d.h., insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung, insbesondere durch Verkauf, Vermietung, Verleih, Leasing, im Wege des sog. E-Commerce etc., insbesondere auch an Letztverbraucher, etc., des Films auf Bild-/Tonträgern aller Art (insbesondere Filmen; Videogrammen; Bildplatten; Chips; sonstigen opto/magneto/elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien aller Art;) zum Zwecke der nicht-öffentlichen und linearen Vorführung/Wiedergabe in vorgegebener oder individuell zu gestaltender Abfolge. Dieses Recht umfasst sämtliche audiovisuellen Speichersysteme – unabhängig von der jeweiligen konkreten technischen Ausgestaltung – wie z.B. Schmalfilm (-Kassette), Videokassette, Videoband, Video- bzw. Bildplatte, CD-Video, CD-Rom, CD-I, Laser-Disc, DVD, DVD plus, DVD-ROM, MPEG-Datenträger UMD, HD-DVD, 3DO, Blu-Ray-DVD etc. oder ähnliche Systeme.

Eingeschlossen sind weiters das Recht, den Film einem begrenzten Empfängerkreis (closed circuit Video, wie z.B. Krankenhäuser, Hotels, Flugzeuge, Schiffe, Schulen) zugänglich zu machen, sowie die sich unter anderem aus dem Vermieten oder Verleihen bespielter Videokassetten sowie sonstiger Bild-Tonträger, und der Möglichkeit privater Überspielungen (zum eigenen Gebrauch) ergebenden urheberrechtlichen Vergütungs-/Beteiligungs-/Entgeltansprüchen (wie z.B. gemäß §§ 16a u 42b ff öUrhG und den entsprechenden Regelungen in anderen Ländern).

2.5. die Rechte zur Zurverfügungstellung auf Abruf,

d.h. insbesondere das Recht, Nutzern den Film mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik (zB von einer elektronischen Datenbank) mit oder ohne Zwischenspeicherung, derart (entgeltlich oder unentgeltlich) zur Verfügung zu stellen (via Online-Dienst; Telekommunikationsdienste; odgl), dass diese den Film terrestrisch, per Funk, per Kabel- oder Satellitenübertragung unter Einschluß von Direktsatelliten und sonstigen Daten-/Telefonleitungen oder –netzen [wie z.B. DSL/ADSL, IP-Protokoll, UMTS, DVB-H, Internet] oder über sonstige Übertragungswege, individuell (sog „point-to-point-Übermittlung“) und auf jeweils individuellen Abruf mittels Fernseh-, Computer- oder sonstiger Geräte empfangen und/oder speichern können, so dass die Nutzer den Film nach Belieben in allen Formaten - auch auf einer vom Nutzer gebrannten DVD oder sonstigem Bildtonträger – wiedergeben können. Eingeschlossen ist das Recht, den Film oder Teile davon gleichzeitig und zielgerichtet einer Vielzahl von Nutzern (sog „Point-to-Multipoint-Übermittlung“) auch als Teil eines kontinuierlichen Dienstes (sog. „Push-Dienste“) zur Verfügung zu stellen. Hiervon umfasst sind alle Formen der Zurverfügungstellung auf Abruf, z.B. „Television On Demand“, „Web TV“, „Catch-up TV“, Transactional „Video On Demand“, „Video On Demand“, „Subscription Video On Demand“, „Electronic Sell-Through“, „Download-to-Rent“, „Download-to-Burn“, „Cinema On Demand“, Internetnutzung etc.).

Hiervon mitumfasst ist die Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-/Tonträgern, auf denen der Film derart gespeichert sind, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformationen ("Schlüssel") ermöglicht wird.

2.6. die Rechte zur Auswertung durch interaktive Bild-/Tonträger,

d.h. insbesondere das Recht, interaktive Versionen des Films, auch z.B. in Form von Video-, Computer- und Online-Spielen, herzustellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten (z.B. durch Verkauf, Vermietung, Leihe, auch im Wege des sog. „E-Commerce“ etc.) oder auf Abruf zur Verfügung zu stellen, wobei dem Nutzer individuelle Bearbeitungsmöglichkeiten des Films bzw. zu einzelnen Bild- bzw. Tonbestandteile bereitgestellt werden, insbesondere im

Wege der Kürzung, Verfremdung, Umgestaltung, Verbindung mit anderen Werken und durch sonstige Veränderung.

2. 7. die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, d.h., insbesondere das Recht, den Film im Rahmen nach diesem Dienstvertrag eingeräumten Nutzungsarten beliebig – auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Trägern (z.B. Bild-/Tonträgern, Datenträgern etc. , auch digitaler Art) – zu speichern, zu archivieren, zu vervielfältigen (einschließlich Digitalisierung), in Datenbanken einzustellen und (auch in unkörperlicher Form) wiederzugeben und zu verbreiten.

2. 8. die Bearbeitungs-, Änderungs-, Übersetzungs- und Synchronisationsrechte, d.h., insbesondere das Recht, den Film - unter Wahrung der gesetzlich zwingenden und unverzichtbaren Urheberpersönlichkeitsrechte – zu bearbeiten und zu ändern, insbesondere zu kürzen, zu teilen, Werbung/Sponsoringhinweise odgl auch unterbrechend einzufügen, mit anderen Filmen und sonstigen Werken/Produktionen aller Art (insbesondere auch Video-Spielen odgl.), insbesondere im Rahmen multimedialer Nutzungen, einschließlich interaktiven Medien, zu verbinden, den Titel neu festzusetzen, die Musik auszutauschen, Anfangs- und Endtitel unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder vertraglichen Nennungsverpflichtungen entsprechend den hierfür in einzelnen Lizenzgebieten bestehenden Usancen neu zu gestalten, und/oder den Film in sonstiger Weise – insbesondere auf Anforderung einer Sendeanstalt – zu bearbeiten, sowie das ausschließliche Recht, den Film selbst oder durch Dritte in sämtlichen Sprachen, einschließlich der Originalsprache und in jeglichen Fremdsprachen, zu synchronisieren, neu- oder nach zu synchronisieren und Untertitelte oder Voice-Over-Fassungen herzustellen und barrierefreie Fassungen herzustellen (d.h. für hör- oder sehbehinderte Zuseher/Zuhörer zu adaptieren (durch Untertitelung oder Audiodeskription odgl.)) und den geänderten/bearbeiteten Film im Umfang der Rechtseinräumung nach diesem Vertrag zu nutzen bzw. auszuwerten.

2. 9. die Rechte zur Werbung und Klammerteilauswertung, d.h., insbesondere das Recht, den Film und Ausschnitte daraus, insbesondere im Rahmen der auf Grund dieses Vertrages AG übertragenen Nutzungsrechte und Nutzungsarten für Werbezwecke (einschließlich Promotion für den AG des Filmes und deren Lizenznehmer) und/oder als Bestandteil einer Datenbank zu nutzen oder innerhalb anderer Werke (insbesondere Filmproduktionen; Multimediaprodukte; Videospiele; etc), gleich auf welchem technischen Trägermedium, auszuwerten und in branchenüblicher Weise (z.B. im Fernsehen, über weltweite Kommunikationsnetze, insbesondere dem Internet, im Kino, auf Videogrammen, auf Plakaten oder in Druckschriften)) für den Film zu werben und den Film anzukündigen. Hierin eingeschlossen ist das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Inhaltsdarstellungen und sonstigen kurzen Druckwerken aus dem Film sowie von sonstigen Werbeschriften im üblichen Umfang für Zwecke der Bewerbung des Filmes und des AG bzw dessen Lizenznehmer. Dieses Werberecht umfasst auch die Befugnis, Abbildungen, Namen und die Biographie des AN dabei entsprechend zu nutzen.

2.10. die Merchandising-Rechte, d.h., insbesondere das Recht zur kommerziellen, aber auch nicht-kommerziellen, Auswertung der Leistungen des AN sowie des Films durch Herstellung, Vervielfältigung, und Verbreitung (einschließlich Vermietung und Verleih), Ausstrahlung, Vorführung (Ausstellung), Zurverfügungstellung auf Abruf, von Waren aller Art einschließlich Druckerzeugnisse, auch im Wege des sogenannten „E-Commerce“, sowie durch Ausführung von Dienstleistungen unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen, Logos, Ausschnitten aus dem Film oder sonstigen in einer

Beziehung zum Film stehenden Zusammenhängen. Hierin eingeschlossen sind Spiele aller Art, auch interaktive und elektronische (zB Computer, Video-, Online-Spiele). Weiters eingeschlossen sind die Themenparkrechte (zB Freizeit- und Vergnügungsparks, Restaurants, Einkaufszentren etc) sowie das Recht, unter Verwendung derartiger Elemente oder durch bearbeitete oder unbearbeitete Ausschnitte aus dem Film für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben.

2.11. die Tonträgerrechte,

d.h., insbesondere das Recht zur Herstellung, Ausstrahlung, Vervielfältigung und Verbreitung von, auch von dem Film unabhängigen, analogen und digitalen Tonträgern aller Art (z.B. Schallplatten; MC; CD; DAT; MD-C; Mini-Discs; DVD-Audio; DVD; SACD; MPEG-Datenträgern; Chips oder sonstige opto/magneto/elektronische Datenträger; sonstige Speichermedien aller Art; auch im Rahmen multimedialer Nutzungen und interaktiver Medien (CDI; CD-ROM; etc); music-on-demand), die unter Verwendung des Soundtracks des Films oder unter Nacherzählung, Neugestaltung oder sonstiger Bearbeitung des Inhaltes des Films gestaltet werden (einschließlich Hörbuch oder Hörspiel), sowie das Recht, derartige Tonträger durch Funk oder sonstige technische Einrichtungen, auch Online via weltweiter Kommunikationsnetze, insbesondere das Internet, etc., zu senden bzw. zur Verfügung zu stellen, sowie deren Sendung öffentlich wiederzugeben oder öffentlich vorzuführen, sowie das Recht der Einspeicherung/des Abrufes in/von Datenverarbeitungsanlagen aller Art, etc.. Eingeschlossen ist das Recht, solche Produkte durch Verwendung von Namen, Titeln, Abbildungen oder anderen Elementen aus dem Film zu bewerben.

2.12. die Drucknebenrechte,

d.h., insbesondere die Rechte zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung (wie z.B. Verkauf, Vermietung, Leihe, auch im Wege des sog. „E-Commerce“ etc.) von bebilderten und nicht-bebilderten Büchern, Heften, Comics-Streifen, usw., auch in elektronischer Form (z.B. Hörbuch, elektronisches Buch, etc.), die aus dem Film durch Wiedergabe oder Nacherzählung der (Film)Inhalte im Ganzen, teilweise oder auch nur durch Verwendung von einzelnen Elementen – auch in abgewandelter oder neugestalteter Form – oder durch fotografische, gezeichnete oder gemalte Abbildungen oder ähnliches abgeleitet sind, sowie das Recht, derartige Druckerzeugnisse durch Funk oder sonstige technische Einrichtungen, auch Online via weltweiter Kommunikationsnetze, insbesondere Internet etc., zu senden bzw. zum Abruf zur Verfügung zu stellen oder auf andere Weise wiederzugeben. Eingeschlossen ist das Recht, solche Produkte durch Verwendung von Namen, Titeln, Abbildungen oder anderen Elementen aus dem Film zu bewerben.

2.13. die Datenbank- und Telekommunikationsrechte,

d.h., insbesondere das Recht, den Film ganz oder in Teilen in elektronische Datenbanken, elektronische Datennetze (z.B. Internet) und Telefondienste staatlicher oder privater Telefonanstalten zum Zwecke der Nutzung durch unbeschränkte und beschränkte Nutzerkreise mittels individuellem Abruf per Daten- oder Telefonleitungen oder sonstige Übertragungswege einzuspeisen oder weiterzuverbreiten.

2.14. die Weiterentwicklungsrechte,

d.h., insbesondere die Rechte unter Verwendung/Weiterentwicklung auch nur einzelner Elemente oder Teile des Filmes wie insbesondere einzelner Figuren, Charaktere, Handlungselemente des Filmes einen oder mehrere Filme herzustellen, zu verfilmen und im Umfang der Rechtseinräumung nach dieser Vereinbarung auszuwerten.

3. Über die in diesem Vertrag einzeln angeführten Rechte und Befugnisse hinaus ist die vorliegende Rechtseinräumung, wo und für welche Territorien immer dies rechtlich zulässig ist, als Vereinbarung über ein „Auftragswerk“ („work made for hire“) im Sinne des US-amerikanischen Rechtes anzusehen.

4. Unbeschadet der Berechtigung von AG zur gänzlichen und/oder teilweisen Weiterübertragung der ihm nach dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte ist AG auch zur Einräumung von mit derselben Befugnis frei übertragbaren ausschließlichen (Werk)Nutzungsrechten sowie zur Erteilung von mit derselben Befugnis frei übertragbaren (nicht ausschließlichen) (Werk)Nutzungsbewilligungen an Dritte berechtigt.

5. Die Rechtseinräumung nach diesem Vertrag bezieht sich auch auf den gegebenenfalls vom AN stammenden Titel des Films. Sollte der Titel nicht selbständig urheberrechtlich geschützt sein, räumt der AN dem AG dennoch eine entsprechende ausschließliche Nutzungsbefugnis daran ein. Der AN ist insbesondere nicht berechtigt, Dritten ausschließliche und nicht-ausschließliche Nutzungsrechte an dem Titel einzuräumen oder diesen selbst zu verwenden.

6. AG ist nicht verpflichtet, alle oder auch nur einzelne der ihm mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte auch tatsächlich auszuüben, wobei der AN ohne zeitliche Begrenzung darauf verzichtet, diesen Vertrag wegen Nichtausübung der Rechte zu kündigen.“